

Hauptsatzung des Kreises Stormarn

in der seit 01.01.2016 geltenden Fassung

§ 1 *Name, Wappen, Flagge, Siegel* (§ 12 KrO)

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Stormarn“. Die Verwaltung des Kreises Stormarn hat ihren Amtssitz in Bad Oldesloe.
- (2) Das Wappen des Kreises zeigt im Wappenschild auf rotem Grund einen silbernen Schwan in Kampfstellung mit erhobenem rechten Bein und einer goldenen Krone um den Hals.
- (3) Die Kreisflagge zeigt auf rotem Tuch den Schwan des Kreiswappens zur Fahnenstange hingewandt.
- (4) Das Dienstsiegel des Kreises enthält das Wappen mit der Umschrift "Kreis Stormarn".
- (5) Die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses. Dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke allgemein genehmigen.¹

§ 2 *Kreispräsidentin, Kreispräsident* (§§ 16 a, 22, 27, 28, 29, 32, 33, 36 und 37 KrO)

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistages gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als dem verwaltungsleitenden Organ des Kreises.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident hat zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die im Verhinderungsfall in der Reihenfolge, wie sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind, die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten vertreten.

§ 3 *Landrätin, Landrat* (§ 43 KrO, § 6 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

¹ Mit Beschluss vom 26.09.2012 hat der Hauptausschuss folgende Entscheidung getroffen: „Die Verwendung des Kreiswappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch wissenschaftlichen Zwecken ist zulässig, sofern dies nicht in einer Form geschieht, die dem Ansehen oder der Würde des Kreiswappens abträglich ist.“

Mit Beschluss vom 09.12.2015 hat der Hauptausschuss außerdem entschieden: „Das „Stormarn Symbol“ (eine vereinfachte Wappenzeichnung) kann genehmigungsfrei und mit unbeschränkten Reproduktionsrechten verwendet werden. Der Verwendungszweck darf weder diskriminierend, kriminell, sittenwidrig, jugendgefährdend noch geeignet sein, das Ansehen des Kreises Stormarn oder seiner Repräsentanten zu beeinträchtigen.“ Das Stormarn-Symbol ist auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht unter:

<http://www.kreis-stormarn.de/kreis/geschichte/index.html>

- (2) Die Landrätin oder der Landrat ist in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €
- (3) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates führt die Amtsbezeichnung Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte
(§ 2 Abs. 3 und 4 KrO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages unabhängig und an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrates nicht gebunden; sie unterliegt aber deren oder dessen allgemeiner Dienstaufsicht. Sie wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den Fach- und Stabsbereichen sowie den Einrichtungen des Kreises Stormarn unterstützt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat dem Kreistag einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 5 Ständige Ausschüsse
(§§ 16 a, 40, 40a, 41, 57 KrO i. V. m. § 94 Abs. 4-5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach den §§ 40 Abs. 1, 40a Abs. 1 KrO werden gebildet:

a) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung:

12 Mitglieder des Kreistages sowie Landrätin bzw. Landrat ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten nach § 40b KrO, Befugnisse des Polizeibeirates sowie Vorbereitung des Stellenplanes

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

12 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen oder Bürger, die dem Kreistag angehören können (bürgerliche Ausschussmitglieder) und 1 Hauptausschussmitglied als Vorsitzende(r) bzw. stellvertretende(r) Vorsitzende(r).

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern,

c) Wirtschafts-, Planungs- und Bauausschuss

Zusammensetzung:

12 Mitglieder, davon bis zu 5 bürgerliche Ausschussmitglieder und 1 Hauptausschussmitglied als Vorsitzende(r) bzw. stellvertretende(r) Vorsitzende(r).

Aufgabengebiet:

Wirtschafts- und Tourismusförderung, Kreisentwicklung, Raumordnung, Förderung der Naherholung und des Feuerlöschwesens, Hochbau, Bauunterhaltung, Förderung des Wohnungsbaus, Denkmalpflege.

d) Verkehrsausschuss

Zusammensetzung:

12 Mitglieder, davon bis zu 5 bürgerliche Ausschussmitglieder und 1 Hauptausschussmitglied als Vorsitzende(r) bzw. stellvertretende(r) Vorsitzende(r).

Aufgabengebiet:

Verkehrswesen, Öffentlicher Personennahverkehr, Straßenbau.

e) Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Zusammensetzung:

12 Mitglieder, davon bis zu 5 bürgerliche Ausschussmitglieder und 1 Hauptausschussmitglied als Vorsitzende(r) bzw. stellvertretende(r) Vorsitzende(r).

Aufgabengebiet:

Schul- und Kulturangelegenheiten, Dorferneuerung, Kunst im öffentlichen Raum, Sportangelegenheiten.

f) Sozial- und Gesundheitsausschuss

Zusammensetzung:

12 Mitglieder, davon bis zu 5 bürgerliche Ausschussmitglieder und 1 Hauptausschussmitglied als Vorsitzende(r) bzw. stellvertretende(r) Vorsitzende(r).

Aufgabengebiet:

Sozialaufgaben, Gesundheitswesen, Krankenhauswesen, Pflegeangelegenheiten, Rettungsdienst, Veterinärwesen.

g) UmweltausschussZusammensetzung:

12 Mitglieder, davon bis zu 5 bürgerliche Ausschussmitglieder und 1 Hauptausschussmitglied als Vorsitzende(r) bzw. stellvertretende(r) Vorsitzende(r).

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten des Umweltschutzes, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz, Bodenschutz, Klimaschutz.

h) JugendhilfeausschussZusammensetzung und Aufgabengebiet:

Siehe §§ 5 und 6 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Stormarn. Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist u. a. 1 Hauptausschussmitglied als Vorsitzende(r) bzw. stellvertretende(r) Vorsitzende(r).

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich im Einzelfall durch Anwendung von § 41 Abs. 1 und Abs. 2 Kreisordnung erhöhen. Die Fraktionen können als zusätzliche Mitglieder im Sinne von § 41 Abs. 2 Kreisordnung (einschließlich deren Stellvertretende) bürgerliche Ausschussmitglieder entsenden.

- (2) Für jedes Mitglied im Hauptausschuss wird ein stellvertretendes Mitglied aus der Mitte des Kreistages gewählt.
Jede Fraktion kann in den übrigen Ausschüssen bis zu 5 stellvertretende Mitglieder vorschlagen. Verfügen Fraktionen nur über einen Sitz im Ausschuss, können sie bis zu 2 stellvertretende Mitglieder vorschlagen. § 41 Abs. 2 Kreisordnung bleibt unberührt. Als stellvertretende Ausschussmitglieder sind auch bürgerliche Ausschussmitglieder wählbar. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 9 KrO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (4) Die den Ausschüssen nach § 22 Abs. 1 KrO zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten sind in einer Zuständigkeitsordnung geregelt (Anlage 1 dieser Hauptsatzung).

§ 6 Entschädigungen

(§ 19, 27 KrO i. V. m. § 24 GO; Entschädigungsverordnung)

Die Entschädigungen sind in einer besonderen Entschädigungssatzung geregelt.

§ 7 Aufgaben des Kreistages
(§§ 22, 23, 51 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 KrO)

Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder die übrigen Ausschüsse übertragen hat.

§ 8 Aufgaben der Landrätin oder des Landrats
(§§ 16a, 22, 29, 30, 38, 42, 50, 51 KrO, § 57 KrO i. V. m. §§ 82, 84 GO)

(1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen
2. Verzicht auf Ansprüche des Kreises und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Wert von 150.000 € nicht übersteigt
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 50.000 € nicht übersteigt
6. Veräußerung und Belastung von Kreisvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 250.000 € nicht übersteigt
7. Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen bis zum Betrag von 25.000 €
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden
9. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 €

soweit die Entscheidungen der Landrätin oder dem Landrat nicht bereits nach Abs. 1 gesetzlich übertragen sind.

§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses
(§§ 22, 23, § 40 b, 40 c KrO)

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Richtlinien und Förderungsgrundsätzen.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Landrätin oder des Landrates übertragen.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung (Treuepflicht) nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamtinnen oder -beamte und für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und

- Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates die Personalentscheidungen für die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter der Kreisverwaltung.
 - (6) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Landrätin oder der Landrat in nichtöffentlicher Sitzung einmal jährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 10 Kinderbeauftragte/Kinderbeauftragter

- (1) Für den Kreis Stormarn wird eine ehrenamtliche Kinderbeauftragte / ein ehrenamtlicher Kinderbeauftragter bestellt. Die/der Kinderbeauftragte wird auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von 2 Jahren vom Kreistag bestellt.
- (2) Sie/er hat insbesondere folgende Aufgaben, einschließlich der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit:
 - Vertretung der Interessen von Kindern im Kreis Stormarn;
 - Beratung der Kreisgremien bei Entscheidungen, die unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf Kinder haben können;
 - Abhaltung regelmäßiger Sprechstunden, in denen alle mit Kinder- und Jugendarbeit befassten Verbände und Institutionen sowie Kinder, Jugendliche und Erwachsene ihre Anliegen vorbringen können;
 - Zusammenarbeit mit Kinderbeauftragten in Städten und Gemeinden.

Die gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes bleiben unberührt.

- (3) Die/der Kinderbeauftragte berichtet dem Kreistag regelmäßig über ihre/seine Arbeit.

§ 11 Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter

- (1) Für den Kreis Stormarn wird eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte / ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Die/der Behindertenbeauftragte wird auf Vorschlag des Sozial- und Gesundheitsausschusses für die Dauer von 2 Jahren vom Kreistag bestellt.
- (2) Sie/er hat insbesondere folgende Aufgaben, einschließlich der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit:
 - Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen im Kreis Stormarn;

- Beratung der Kreisgremien bei Entscheidungen, die unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen haben können;
- Stellungnahmen zu Bauvorhaben gemäß § 3 Nr. 1 d Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein;
- Beratung aller mit Behindertenarbeit befassten Verbänden und Institutionen sowie aller Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen und die Koordination der Angebote im Kreis Stormarn;
- Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten der kreisangehörigen Kommunen sowie mit der/dem Landesbehindertenbeauftragten.

Die gesetzlichen Aufgaben des Fachbereiches Soziales und Gesundheit bleiben unberührt.

Die/der Behindertenbeauftragte berichtet dem Kreistag regelmäßig über ihre/seine Arbeit.

§ 12 *Verträge nach § 24 Kreisordnung* (§ 24 KrO)

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 Kreisordnung, der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 Kreisordnung oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 20.000 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, ist der Vertrag ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.500 € hält.

§ 13 *Verpflichtungserklärungen* (§ 50 KrO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 € bei wiederkehrenden Leistungen 5.000 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.

§ 14 *Veröffentlichungen* (Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Kreises werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.kreis-stormarn.de bekanntgemacht. Hierauf wird in den allen Wochenendausgaben der lokalen Wochenzeitungen der Markt Anzeigenblatt GmbH in Stormarn hingewiesen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 15 *Verarbeitung personenbezogener Daten* (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-)

- (1) Der Kreis ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 16 *Inkrafttreten*

Die Hauptsatzung tritt in Kraft am:

- 01.04.2003 (Urfassung)
- 01.01.2004 (1. Änderung)
- 01.04.2006 (2. Änderung)
- 01.01.2009 (3. Änderung)
- 24.04.2009 (4. Änderung)
- 01.07.2012 (5. Änderung)
- 01.04.2013 (6. Änderung)
- 21.06.2013 (7. Änderung)
- 01.04.2014 (8. Änderung)
- 01.01.2016 (9. Änderung)